

Das Lebensministerium

ZI. 13.141/02-IA8/98

Sachbearbeiter: Dr. Bachler/Klappe 6692

An die
Parlamentsdirektion

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Gesetzentwurf	
ZI.	86 - GE/1998
Datum	21.8.1998
Verteilt	24.8.98

Mag. Peysel

Gegenstand: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz geändert wird;

Benachrichtigung der Parlamentsdirektion von
der Einleitung des Begutachtungsverfahrens

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft beehort sich in der Anlage 25 Exemplare des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz geändert wird, samt Vorblatt und Erläuterungen zur gefälligen Kenntnis zu übermitteln.

Das Ende der Begutachtungsfrist wurde mit 18. September 1998 festgelegt.

Beilagen

Wien, am 19. August 1998

Für den Bundesminister:

Dr. Hunger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wagner



SEKTION I - RECHT

A-1012 Wien, Stubenring 1, Telefon (0222) 71100-0, Telefax (0222) 71100-6503, Telex 111145, DVR 0000183, Bank PSK 5060007

Vorblatt

Problem:

1. Die österreichische Rechtslage im Flurverfassungsrecht entspricht nicht den europarechtlichen Vorgaben in Gestalt der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985, 85/337/EWG, in der Fassung der Richtlinie vom 3. März 1997, 97/11/EG, über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten.

Es besteht daher ein Anpassungserfordernis an diese europarechtlichen Vorgaben, da die Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985, 85/337/EWG, in der Fassung der Richtlinie vom 3. März 1997, 97/11/EG, "Flurbereinigungsprojekte" (in der österreichischen Terminologie als Grundstückszusammenlegungen bezeichnet) in Anhang II z. 1 a) erfaßt und einer UVP unterzieht.

2. Einarbeitung von Wünschen der Länder zur Verwaltungsvereinfachung, die diese nach Bildung einer Kommission aufgrund der Agrarbehördenleitertagung am 21. November 1996 in Wien an den Bund herangetragen haben.

Inhalt:

- Verankerung der Umweltverträglichkeit und Ökologie bei bodenreformatorischen Maßnahmen;
- Erweiterung der agrarstrukturellen Mängel um den Faktor der unzureichenden naturräumlichen Ausstattung;
- Berücksichtigung von ökologischen Gesichtspunkten bei der Neuordnung des Zusammenlegungsgebietes;

- 2 -

- Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung bei der Teilung von Stammsitzliegenschaften sowie bei der Veräußerung, Belastung und Teilung agrargemeinschaftlicher Grundstücke;
- Beseitigung der generellen Erstellung der Wirtschaftspläne von Agrargemeinschaften auf Amtskosten;
- Umsetzung der UVP-Richtlinie.

Ziel:

Die Zielsetzung ist neben der Herstellung einer europarechtskonformen Rechtslage die Anpassung der Normen an die veränderten agrar- und umweltpolitischen Rahmenbedingungen unter Zugrundelegung der Dynamik der Bodenreform. Darüber hinaus war den Wünschen der Länder nach einer Verwaltungsvereinfachung nachzukommen.

Kosten:

Keine.

Alternativen:

Hinsichtlich der Anpassung an europarechtliche Vorgaben keine. Bei Beibehaltung des bisherigen Zustandes entstünde das Risiko von Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik Österreich vor dem EuGH.

Hinsichtlich der restlichen Regelungen Beibehaltung des bisherigen Zustandes.

EG-Konformität:

Herstellung derselben.

FLURVERFASSUNGS-GRUNDSATZGESETZ

Novellierungsentwurf:

Bundesgesetz, mit dem das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz
geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz BGBl. Nr. 103/1951,
zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 903/1993,
wird wie folgt geändert:

1. (Grundsatzbestimmung) § 1 Abs.1 lautet:

"(1) Im Interesse der Schaffung und Erhaltung einer leistungsfähigen und umweltverträglichen Landwirtschaft können die Besitz-, Benützungs- und Bewirtschaftungsverhältnisse im ländlichen Lebens- und Wirtschaftsraum durch Neueinteilung und Erschließung des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes sowie Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nach zeitgemäßen volks-, betriebswirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten im Wege eines Zusammenlegungsverfahrens verbessert oder neu gestaltet werden."

2. (Grundsatzbestimmung) § 1 Abs.2 Z.1 lautet:

"(2) Zur Erreichung dieser Ziele sind in erster Linie die Nachteile abzuwenden, zu mildern oder zu beheben, die verursacht werden durch

1. Mängel der Agrarstruktur (wie z.B. zersplitterter Grundbesitz, ganz oder teilweise eingeschlossene

- 2 -

Grundstücke, ungünstige Grundstücksformen, unwirtschaftliche Betriebsgrößen, beengte Orts- oder Hoflage, unzulängliche Verkehrserschließung, ungünstige Geländeformen, ungünstige Wasserverhältnisse, unzureichende naturräumliche Ausstattung) oder"

3. (Grundsatzbestimmung) § 4 Abs.1 lautet:

"(1) Die Behörde hat bei der Neuordnung des Zusammenlegungsgebietes eine Gesamtlösung in rechtlicher, wirtschaftlicher und ökologischer Hinsicht anzustreben und dabei auf eine geordnete Entwicklung des ländlichen Lebens-, Wirtschafts- und Naturraumes sowie der Betriebe Bedacht zu nehmen. Sie hat hiebei die Bestimmungen des § 1 zu beachten, die Interessen der Parteien und der Allgemeinheit gegenseitig abzuwägen und zeitgemäße betriebs- und volkswirtschaftliche sowie ökologische Erkenntnisse zu berücksichtigen."

4. (Grundsatzbestimmung) § 17 Abs.3 lautet:

"(3) Wird eine Stammsitzliegenschaft geteilt, so ist in der Teilungsurkunde auch eine Bestimmung über die Mitgliedschaft (Abs.2) zu treffen, welche zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Agrarbehörde bedarf. Unter welchen Voraussetzungen von einer Genehmigung der Agrarbehörde abgesehen werden kann, bestimmt die Landesgesetzgebung. In jenen Fällen, in denen eine Genehmigung erforderlich ist, darf die Teilung im Grundbuch nicht ohne diese Genehmigung durchgeführt werden."

5. (Grundsatzbestimmung) § 18 Abs.2 lautet:

"(2) Die Landesgesetzgebung bestimmt, unter welchen Voraussetzungen von einer Genehmigung abgesehen werden kann, und unter welchen Voraussetzungen eine erforderliche Genehmigung zu versagen ist."

6. (Grundsatzbestimmung) § 21 lautet:

"Die Regulierung der gemeinschaftlichen Benutzungs- und Verwaltungsrechte erfolgt durch Feststellung des nachhaltigen Ertrages, durch Feststellung der Anteilsrechte der einzelnen Berechtigten, durch Vornahme der für die Wirtschaft notwendigen Verbesserungen, durch Aufstellung des Wirtschaftsplans und von Verwaltungssatzungen. Verbesserungen dürfen nur insoweit ausgeführt werden, als sie eine ausreichende Rentabilität gewährleisten. Die Landesgesetzgebung kann auch bestimmen, daß Agrargemeinschaften zur Erstellung und Beibringung eines Wirtschaftsplans verpflichtet werden können."

7. (Grundsatzbestimmung) § 34a Abs.1 bis 5 lauten:

Umweltverträglichkeitsprüfung

"(1) Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es, unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben

- a) auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,
 - b) auf Boden, Wasser, Luft und Klima,
 - c) auf die Landschaft und
 - d) auf Sach- und Kulturgüter
- hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind.

(2) Vor Erlassung des Plans der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen

1. mit neuer Entwässerung von Kulturland von mehr als 30 ha bzw. neuer Bewässerung von Kulturland von mehr als 100 ha oder
2. mit Veränderung des bisherigen Geländeniveaus im Ausmaß von mehr als 1 m Höhe, soferne deren Flächensumme den von der Landesausführungsgesetzgebung festzulegenden

- 4 -

Schwellenwert überschreitet, wobei Terrainveränderungen bei Wegbauten nicht einzurechnen sind,

3. wenn ein nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark oder ein durch Verwaltungsakt ausgewiesenes genau abgegrenztes Gebiet im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes berührt wird und eine Gefährdung des Schutzzweckes dieser Gebiete zu erwarten ist, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den folgenden Bestimmungen durchzuführen.

(3) Das UVP-Verfahren ist im Rahmen des Verfahrens zur Erlassung des Plans der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen durchzuführen. Es besteht in der Erstellung einer Umweltverträglichkeitserklärung, ihrer öffentlichen Auflage und mündet in die Berücksichtigung der Ergebnisse bei der Erlassung des Plans und seiner Ausführung.

(4) Von der geplanten Erlassung des Plans der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen sind die mitwirkenden Behörden gemäß Abs.5, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde unter Anschluß von Unterlagen, die eine Beurteilung der Auswirkungen gemäß Abs.2 Z.1 und 2 ermöglichen, zu informieren.

(5) Mitwirkende Behörden sind jene Behörden, bei denen durch die Landesgesetzgebung nach § 34 Abs.7 die Zuständigkeit der Agrarbehörde ausgeschlossen ist."

8. (Grundsatzbestimmung) § 34b Abs.1 bis 8 lauten:

Verfahren

"(1) Die Agrarbehörde hat die Erstellung einer Umweltverträglichkeitserklärung zu veranlassen. Diese kann allenfalls in einen in den anzuwendenden Landesausführungsgesetzen vorgesehenen landschaftspflegerischen Begleitplan integriert werden und hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Beschreibung des Vorhabens nach Standort, Art und Umfang, insbesondere:
 - a) Abgrenzung und Beschreibung des Projektgebietes (Lageplan, einbezogene Fläche, Anzahl der Parteien, Charakterisierung des betroffenen Raumes);
 - b) Beschreibung der geplanten gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen und allfälliger Alternativmöglichkeiten.
2. Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich berührten Umwelt (§ 34a Abs.1).
3. Die notwendigen Angaben zur Feststellung und Beurteilung der Hauptauswirkungen auf die Umwelt, sowie Angaben über die zur Abschätzung der Umweltauwirkungen angewandten Methoden.
4. Beschreibung der Maßnahmen, mit denen wesentliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, verringert oder soweit wie möglich ausgeglichen werden sollen.
5. Eine klare und übersichtliche Zusammenfassung der Informationen gemäß Z.1 bis 4.

(2) Die Agrarbehörde hat unverzüglich den allenfalls mitwirkenden Behörden den Entwurf des Plans der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen, alle weiteren sie betreffenden Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung zur Stellungnahme zu übermitteln. Diese haben an der Beurteilung der Umweltauwirkungen im erforderlichen Ausmaß mitzuwirken.

(3) Dem Umweltanwalt und der Standortgemeinde ist unverzüglich nach Fertigstellung je eine Ausfertigung der Umweltverträglichkeitserklärung zu übermitteln. Diese können innerhalb von vier Wochen Stellung nehmen.

(4) Die Agrarbehörde hat der Standortgemeinde, in deren Wirkungsbereich das Vorhaben zur Ausführung kommen soll, je eine Ausfertigung des Entwurfes des Plans der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen und der Umweltverträglichkeitserklärung zu übermitteln. Diese sind

- 6 -

bei der Gemeinde mindestens 6 Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Jedermann kann sich davon an Ort und Stelle Abschriften anfertigen, auf eigene Kosten Kopien anfertigen oder anfertigen lassen und innerhalb der Auflagefrist zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme an die Agrarbehörde abgeben. Die Agrarbehörde hat das Vorhaben durch Anschlag in der Standortgemeinde, in der für amtliche Kundmachungen des Landes bestimmten Zeitung sowie gegebenenfalls auf andere geeignete Weise kundzumachen.

(5) Vor Abschluß der Umweltverträglichkeitsprüfung darf der Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen nicht erlassen werden. Der Plan hat auf die Sicherung und Entwicklung eines unter Bedachtnahme auf die Bewirtschaftungsverhältnisse möglichst ausgeglichenen und nachhaltigen Naturhaushaltes Rücksicht zu nehmen. Maßnahmen sind zu vermeiden, die erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, den Pflanzenbestand oder den Tierbestand bleibend zu schädigen.

(6) Bei der Entscheidung sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltverträglichkeitserklärung, Stellungnahmen) zu berücksichtigen.

(7) Der Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen ist zu begründen und in der Standortgemeinde mindestens zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

(8) Parteistellung haben die nach § 37 Abs.1 Z.1 und den bezughabenden Landesausführungsgesetzen (§ 13 Abs.2) vorgesehenen Parteien, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde."

Artikel II

1. Dieses Bundesgesetz tritt am **in Kraft.**
2. Die Ausführungsgesetze der Bundesländer zu den in diesem Bundesgesetz aufgestellten Grundsätzen sind binnen sechs Monaten vom Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes zu erlassen.
3. Die gemäß Abs.2 erlassenen Ausführungsbestimmungen sind auch auf Verfahren anzuwenden, die im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind.

Artikel III

Die Wahrnehmung der Rechte des Bundes gemäß Art.15 Abs.8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 steht dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und dem Bundesminister für Justiz zu.

ERLÄUTERNDE BEMERKUNGEN**Allgemeiner Teil**

1. Anlaß zur Novellierung waren zunächst europarechtliche Vorgaben in Gestalt der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985, 85/337/EWG, in der Fassung der Richtlinie vom 3. März 1997, 97/11/EG, über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten.

Weiters war Wünschen der Länder zur Verwaltungsvereinfachung nachzukommen, die diese nach Bildung einer Kommission aufgrund der Agrarbehördenleitertagung am 21. November 1996 in Wien an den Bund herangetragen haben.

2. Schon vom verfassungsrechtlichen Begriff her ist Bodenreform als "dynamisch" zu verstehen; aus landeskultureller Sicht sind Bodenbesitz-, Benützungs- oder Bewirtschaftungsverhältnisse den geänderten sozialen und wirtschaftlichen Anschauungen und Bedürfnissen entsprechend ständig anzupassen. Ein solches Anpassungserfordernis wird durch die Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985, 85/337/EWG, in der Fassung der Richtlinie vom 3. März 1997, 97/11/EG, hervorgerufen. "Flurbereinigungsprojekte" (in der österreichischen Terminologie als Grundstückszusammenlegungen bezeichnet) sind von Anhang II Z.1 a) der UVP-RL erfaßt und somit grundsätzlich einer UVP zu unterziehen. Das UVP-Verfahren soll kein eigenständiges Verfahren bilden, sondern bei Zusammenlegungsverfahren in das Verfahren zur Erlassung des Plans der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen "eingebettet" sein. Eine UVP ist nur für die Durchführung bzw. Errichtung gemeinsamer Maßnahmen und Anlagen sinnvoll, deren Genehmigung nur einen Teil des gesamten, weitgehend bei der Agrarbehörde konzentrierten Verfahrens darstellt. Dies läßt es daher als sinnvoll erscheinen, daß die Agrarbehörde als UVP-Behörde fungiert.

Die Kompetenzkonzentration, die sog. "Generalzuständigkeit" der Agrarbehörde in Bodenreformverfahren, besteht nunmehr seit Erlassung der Reichs-Rahmengesetze vom 7. Juni 1883 (RGBl 92-94). Dieser Umstand legt es aus verfahrensökonomischer Sicht nahe, auch die UVP als Teil dieses konzentrierten Verfahrens zu sehen. Außerdem erfolgt in der Berufungsinstanz eine Kontrolle durch unabhängige Tribunale im Sinne des Art.6 EMRK.

Vernetztes und (gesetzes-)materienübergreifendes Denken und Handeln gelten im Bereich der Bodenreform als selbstverständlich. Eine Durchführung der UVP durch die Agrarbehörde fügt sich daher harmonisch in die bestehenden materiellen Regelungen der Bodenreform ein.

ERLÄUTERnde BEMERKUNGEN**Zu den einzelnen Bestimmungen****Zu 1.:**

Unter diesem Punkt werden neben der Schaffung und Erhaltung einer leistungsfähigen Landwirtschaft auch die Gesichtspunkte der Umweltverträglichkeit und Ökologie angesprochen. Den ökologischen Aufgabenstellungen kommt in der heutigen Landwirtschaft aufgrund der geänderten agrar- und umweltpolitischen Rahmenbedingungen hohe Bedeutung zu. Auch durch europarechtliche Vorgaben (vgl. die Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985, 85/337/EWG, in der Fassung der Richtlinie vom 3. März 1997, 97/11/EG) hat der Gesichtspunkt der Umweltverträglichkeit bodenreformatorischer Maßnahmen Berücksichtigung zu finden.

Zu 2.:

Unter diesem Punkt wird als Mangel der Agrarstruktur auch die unzureichende naturräumliche Ausstattung angesehen. Naturbetonte Strukturelemente der Flur (z.B. Heckenstreifen, Feldgehölze, Felddraine, Böschungen, Retentionsflächen) können u.a. wegen ihrer günstigen Wirkungen (z.B. hinsichtlich Bodenbeschaffenheit, Klima, Wasserhaushalt) zu erhalten oder zu schaffen sein. Die Bedachtnahme auf solche Flächen mit ökologischer Funktion ermöglicht die Berücksichtigung ökologischer Aufgabenstellungen in Zusammenlegungsverfahren.

Zu 3.:

Die Agrarbehörden haben nunmehr auch auf gesetzlicher Grundlage die Aufgabe, bei der Neuordnung ökologische Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Eine geordnete Entwicklung des Naturraumes (naturbetonte Strukturelemente der Flur) ist unter Heranziehung ökologischer Erkenntnisse anzustreben.

Zu 4.:

Unter dem Begriff der Stammsitzliegenschaft ist jene wirtschaftliche Einheit zu verstehen, an welche bestimmte Anteilsrechte an agrargemeinschaftlichen Liegenschaften gebunden sind. Subjekt des gebundenen Anteilsrechts ist der gesamte Gutsbestand der Stammsitzliegenschaft. Der Begriff der Stammsitzliegenschaft ist mit jenem des Grundbuchskörpers im Sinn der grundbuchsrechtlichen Vorschriften nicht deckungsgleich (siehe das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. Dezember 1995, Zl. 93/07/0179). Auch wenn von einer Stammsitzliegenschaft nur verhältnismäßig kleinflächige oder geringwertige Trennstücke abgesondert werden, wäre es unlogisch, davon auszugehen, nach einer solchen Teilung würde die frühere Stammsitzliegenschaft in ihrer wirtschaftlichen Einheit noch weiterexistieren. Bei jeder Liegenschaftsteilung entstehen zwangsläufig zumindest zwei neue Liegenschaften, auch wenn eine davon die grundbürgerliche Einlagezahl des früheren (vor der Teilung bestandenen) Grundbuchskörpers behält.

Mit der Teilung der Stammsitzliegenschaft kann das mit ihr verbundene (einheitliche) Anteilsrecht gewissermaßen in einen rechtlichen Schwebezustand geraten. Dies zeigt sich insbesondere bei einer Teilung im Verhältnis 1:1. Folgerichtig normiert der erste Satz des § 17 Abs.3, daß die Teilungsurkunde auch eine Bestimmung über die Mitgliedschaft (das Anteilsrecht) enthalten muß, die zu ihrer Gültigkeit grundsätzlich der Genehmigung der Agrarbehörde bedarf. In den meisten Fällen der Teilung einer Stammsitzliegenschaft behält der größere Teil sowohl die rechtliche und wirtschaftliche Funktion der bisherigen Stammsitzliegenschaft als auch deren grundbürgerliche Einlagezahl. Kommt dies bereits in der Teilungsurkunde klar zum Ausdruck, dann ist eine Genehmigungspflicht entbehrlich. Der zweite Satz des § 17 Abs.3 überläßt es daher im Sinn einer anzustrebenden Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung der Ausführungsgesetzgebung, diese sachlich gerechtfertigte

- 5 -

Ausnahme von der Genehmigungspflicht zu normieren. Die durch landesgesetzliche Regelung von der Genehmigungspflicht ausgenommenen Vorgänge sind ohne Befassung der Agrarbehörden zu verbüchern.

Zu 5.:

Bei den meisten Veräußerungen, Belastungen und Teilungen von agrargemeinschaftlichen Grundstücken handelt es sich um Bagatellfälle, bei denen der unerlässliche Verwaltungsaufwand für das Genehmigungsverfahren in einem Mißverhältnis zum Regelungserfolg steht. Für die sachlich gebotene Abgrenzung der genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäfte durch die Ausführungsgesetzgebung kommen vor allem flächen- und wertmäßige Kriterien in Betracht.

Zu 6.:

Agrargemeinschaften verfügen durchwegs über einen ansehnlichen Vermögensbestand. Die Erstellung von Wirtschaftsplänen soll in Zukunft nicht mehr generell auf Amtskosten erfolgen und den Agrargemeinschaften keine Kosten verursachen. Die Landesgesetzgebung wird ermächtigt, einzelne Agrargemeinschaften zur Erstellung und Beibringung eines Wirtschaftsplans - innerhalb und außerhalb eines Regulierungsverfahrens - zu beauftragen.

Zu 7.:

In Abs.1 werden die Ziele und Aufgaben der Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend Art.3 der Richtlinie beschrieben.

Abs.2 beschreibt die Schwellenwerte, bei deren Überschreitung eine UVP durchzuführen ist. Die UVP-Richtlinien 85/337/EWG und 97/11/EG verlangen nicht, daß Schwellenwerte und Kriterien festgelegt werden, um zu bestimmen, ob eine Zusammenlegung wegen erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt geprüft werden

sollte. So wird in der Präambel der Richtlinie 97/11/EG unter Nr. (8) ausdrücklich bestimmt, daß die Mitgliedstaaten "Schwellenwerte oder Kriterien" ermitteln können. Ebenso spricht Art.11 Abs.2 von "festgelegten Kriterien und/oder Schwellenwerten". Aus einer systematischen Interpretation der Richtlinie ergibt sich somit, daß die Wortfolge des Art.4 Abs.2 lit.b "von den Mitgliedstaaten festgelegten Schwellenwerte bzw. Kriterien" alternativ im Sinne von Schwellenwerten oder Kriterien zu interpretieren ist. Vielfach wird im Zusammenhang mit der Formulierung von Kriterien als typische Auswirkung von Bodenreformvorhaben die durch gemeinsame Maßnahmen und Anlagen vorgesehene "Ausräumung der Landschaft" als oft unvermeidlich beurteilt.

Dieser gedankliche Ansatz ist zu stark vereinfachend und trifft in seiner Pauschalität nicht zu. Einer rein technokratischen Auffassung von einer agrarischen Operation stehen allein schon die strengeren Naturschutzgesetze der Länder entgegen.

Manche Landesausführungsgesetze enthalten Normen, die bereits im Vorfeld negative Auswirkungen auf die Umwelt soweit minimieren, daß eine zusätzliche UVP eine kostspielige und überflüssige Doppelgeleisigkeit darstellen würde (vgl. § 15a Slbg. FlVfLG 1973, LGBL. Nr. 1 idF Nov. LGBL. 1988/61; §§ 17 Abs.6 lit.b, 21 Abs.1 und 25 Abs.1 Steiermärkisches Zusammenlegungsgesetz 1982, LGBL. Nr. 82, idF Nov. LGBL. 1995/26).

Die Agrarbehörde hat im Rahmen der Kompetenzkonzentration naturschutzrechtliche Anordnungen zu berücksichtigen. Die in solchen "Schutzgebieten" eingeschränkte oder untersagte Bewirtschaftungsmöglichkeit findet in der Bewertung dieser Grundstücke - als eigenständigem Verfahrensabschnitt des mehrstufig ablaufenden Zusammenlegungsverfahrens - Berücksichtigung. Durch die UVP im darauffolgenden Verfahren zur Erlassung des Plans der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen können keine neuen Umstände in die Beurteilung einfließen.

Gebiete, die nämlich für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung aufgrund bestehender gesetzlicher bzw. behördlicher Beschränkungen nicht geeignet oder die für die Erschließung land- und forstwirtschaftlich schrankenlos nutzbarer Grundstücke im Rahmen von gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen aufgrund solcher Verfüγungen nicht brauchbar sind, tragen wegen dieser Umstände von vornherein zu einer von der Zusammenlegung angestrebten produktivitätsorientierten Strukturverbesserung der Land- und Forstwirtschaft nichts bei. Die Agrarbehörde hat im Rahmen der Kompetenzkonzentration Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes als Naturschutzbehörde zu wahren.

Dem Landesausführungsgesetzgeber bleibt es jedoch nach § 34 Abs.7 unbenommen, die Zuständigkeit der Agrarbehörden in Angelegenheiten des Natur- und Landschaftsschutzes auszuschließen. Dies wurde etwa im § 90 Abs.7 lit.d des Salzburger Flurverfassungs-Landesgesetzes 1973 i.d.g.F. vorgenommen. Es erscheint daher erforderlich, bundeseinheitlich ein Kriterium zu formulieren, das auch in solchen Fällen der Agrarbehörde die Beachtung des Natur- und Landschaftsschutzes zur Pflicht macht.

Neben Nationalparks umfaßt Abs.1 Z.3 Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsteile und Naturdenkmäler.

Abs.2 Z.1 soll klarstellen, daß die Erneuerung bereits bestehender Drainagen keiner UVP-Pflicht unterliegt.

Abs.2 Z.2 überläßt die Bestimmung des Ausmaßes der Flächensumme, bei deren Überschreiten eine UVP durchzuführen ist, der Landesausführungsgesetzgebung. Bundeseinheitlich kann ein solcher Schwellenwert sinnvollerweise nicht festgesetzt werden, da ansonsten geographische Besonderheiten der einzelnen Bundesländer nicht entsprechend berücksichtigt würden. So stehen etwa Zusammenlegungen im Waldviertel ganz anderen geländetypischen Erscheinungsformen gegenüber als

solche in Tirol. Ein bundeseinheitlicher Schwellenwert würde diesen besonderen Erscheinungsformen der Zusammenlegungen in den einzelnen Bundesländern nicht gerecht.

Abs.3 stellt klar, daß die UVP Teil des Verfahrens zur Erlassung des Plans der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen ist. Dieses Vorgehen entspricht Art.2 Abs.2 der Richtlinie, wonach die Umweltverträglichkeitsprüfung in den Mitgliedstaaten im Rahmen der bestehenden Verfahren zur Genehmigung der Projekte durchgeführt werden kann.

Abs.4 stellt eine Umsetzung des Artikels 6 Abs.1 der Richtlinie dar.

Abs.5 stellt eine Harmonisierung zwischen dem Terminus "mitwirkende Behörden" und jenen Angelegenheiten her, die von der Zuständigkeit der Agrarbehörden ausgeschlossen sind. Zugleich definiert sie den Kreis von Behörden, denen entsprechende Beteiligungs- und Mitwirkungsbefugnisse zukommen.

Zu 8:

Die vorliegenden Verfahrensbestimmungen berücksichtigen den Umstand, daß das Zusammenlegungsverfahren ein amtswegiges Verfahren ist, das sich von herkömmlichen einer UVP zu unterziehenden Bewilligungsverfahren wesentlich unterscheidet. Projektträger im Sinne der Richtlinie ist die Agrarbehörde, die eine Umweltverträglichkeitserklärung zu veranlassen hat. Eine solche kann in einen landschaftspflegerischen Begleitplan integriert werden (vgl. § 15 a Slbg. Flurverfassungs-Landesgesetz 1973, LGBL. Nr. 1, idF Nov. 1988/61).

Abs.1 stellt die Umsetzung des Art.5 Abs.3 der Richtlinie dar.

Abs.2 und Abs.3 stellen die Umsetzung des Art.6 Abs.1 der Richtlinie dar.

Abs.4 stellt die Umsetzung des Art.6 Abs.2 und Abs.3 der Richtlinie dar.

In Abs.5 wird der Vorschreibung in der Präambel der Richtlinie nachgekommen, wonach die Genehmigung für öffentliche und private Projekte, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, erst nach vorheriger Beurteilung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen dieser Projekte erteilt werden soll.

Abs.6 stellt die Umsetzung des Art.8 der Richtlinie dar.

Abs.7 verlangt in Entsprechung des Art.9 der Richtlinie nunmehr eine Darstellung der Erwägungen als Begründung des Plans der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen.

Abs.8: Dem Umweltanwalt und der Standortgemeinde kommt die Stellung einer Formalpartei (Legalpartei) zu. Ihnen fehlt, was die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung in Ansehung der im vorliegenden Verfahren anzuwendenden relevanten materiell-rechtlichen Bestimmungen anlangt, ein subjektives Recht, dessen Verletzung sie vor dem Verwaltungsgerichtshof geltend machen könnten (vgl. in diesem Zusammenhang den Beschuß des VwGH vom 28. Februar 1996, 95/07/0098, zu § 29 Abs.5 Z.4 AWG 1990 und die Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes vom 28.3.1996, 95/07/0239, und vom 17. Jänner 1997, 96/07/0228, im Zusammenhang mit § 3 Abs.6 des geltenden UVP-G).